

## Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Antrag vom 26. November 2012

### SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

*Art. 13 Abs. 1 Ingress:* Der Kantonsrat wählt:

*Bst. a:* die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Art.12 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses. Er wählt wenigstens eines seiner Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

*Folgekorrektur:*

*Art. 13a Abs. 1:* Der Kantonsrat lädt bei der Wahlvorbereitung die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein, ihm Personen bekanntzugeben, die für eine Wahl nach 13 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.

*Art. 14:* Der Kantonsrat bezeichnet ein nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses gewähltes Mitglied ~~der Regierung~~ als Tagespräsidentin oder Tagespräsident für die Leitung der konstituierenden Sitzung.